

Grottkauer Kreisblatt

Stück 52

Grottkau, den 28. Dezember 1935

Jahrg. 1935

Erscheinungsweise: Erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis für den Monat 35 Pfpg. Einzelnummern sind in der Buchhandlung Ring 1, Grottkau erhältlich. Fernsprecher 84. Postcheckkonto Breslau 20416.

307.

Das 1. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 28 in Neisse hält am 17., 21., 22., 23. und 24. Januar 1936 in der Zeit von täglich 8 bis 15 Uhr im Raume zwischen Groß-Neundorf, Riemertshöhe, Nieder-Teutritz, Lassoth, Hennersdorf, Mogwitz, Waldorf ein Gefechtschießen mit scharfer Munition ab.

Das Schießgelände ist durch Posten abgesperrt. Es wird nördlich vom Wege Mogwitz—Hennersdorf — dieser Weg ausschließlich — begrenzt. Die nördlichsten Posten stehen am Wege Bösdorf—Hennersdorf.

Sämtliche im Kreise Grottkau im vorbezeichneten Raume führenden Wege und das Gelände nördlich des Weges Bösdorf—Hennersdorf bis südlich des Weges Weges Mogwitz—Hennersdorf werden für den 17., 21., 22., 23. und 24. Januar 1936 für jeden Verkehr in der Zeit von 8 bis 15 Uhr gesperrt.

Das Betreten des abgesperrten Geländeabschnittes ist mit Lebensgefahr verbunden.

Grottkau, den 19. Dezember 1935.

Der Landrat.
Dr. Jüttner.

308.

Betrifft: Erhebung der Anbauflächen von Wintergetreide und Winterölfrüchten.

Den herren Bürgermeistern sind die Erhebungsvor- drücke zugegangen. Die Anleitung für die Ermittlung der Anbauflächen ist auf dem weißen Fragebogen abgedruckt. Der weiße Fragebogen bleibt im Besitz der Ortsbehörden. Die Rücksendung des sorgfältig ausgefüllten und vorschriftsmäßig unterschriebenen grünen Fragebogens hat umgehend zu erfolgen.

Grottkau, den 27. Dezember 1935.

Der Landrat.
Dr. Jüttner.

309.

Wandergewerbesteuerstrafsachen.

RdErl. d. PrfM. zugleich im Namen des RuprMdl. vom 19. 11. 1935 — § 3305/26. 10. 35 und III E 4405 III/35.

(1) Durch die nachstehend abgedruckte AV. d. RfM. v. 15. 10. 1935 — IIa 16240 (Dt. Justiz S. 1511) ist die mit unserem RdErl. v. 25. 7. 1934 (FMBI. S. 94, MBLV. S. 1001) bekanntgegebene AV. d. PrfM. v. 5. 7. 1934 wieder aufgehoben worden. Für die Behandlung der Straffälle gilt nunmehr die im Abs. 3 der AV. v. 15. 10. 1935 vorgesehene Regelung.

(2) Den Ortspolizeibehörden obliegt also, wie schon früher, die Straffälle und die Verhältnisse der Beschuldigten näher festzustellen. Im Interesse der Geschäfts- erleichterung werden die Ortspolizeibehörden hiermit allgemein angewiesen, für die Folge die Uebertrittun-

gen nach § 148 Abs. 2 und § 149 Abs. 2 GewO. grundsätzlich durch polizeiliche Strafverfügung zu ahnden. Anschließend haben sie wegen der Steuerzumiderhandlung dem Regierungspräsidenten unter Beifügung der entstandenen Verhandlungen in der bisher üblichen Weise zu berichten.

An die Reg.-Präf., den Präf. der Pr. Bau- und FinDir., die Landräte und alle Pol.-Behörden. — MBLV. S. 1447.

Anlage.

Wandergewerbesteuerstrafsachen.

AV. d. RfM. v. 15. 10. 1935 — IIa 16240
(Dt. Justiz S. 1511).

(1) Die Änderung des § 148 Abs. 2, § 149 Abs. 2. der GewO. durch Art. II Nr. 3 des Ges. zum Schutz des Einzelhandels v. 12. 5. 1933 (RGBl. I S. 262) hat hinsichtlich des in Preußen bei der Verfolgung von Wandergewerbesteuerstrafsachen einzuschlagend. Verfahrens in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden gewisse Schwierigkeiten hervorgerufen. Die AV. d. PrfM. v. 5. 7. 1934 (Dt. Justiz S. 861) bezeichnete, diese Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu umgehen. Das daselbst angeordnete Verfahren, wonach die Justizbehörden in allen Fällen mit Strafsachen der in Rede stehenden Art befaßt werden sollen, führte indessen zu einer nicht unerheblichen Vermehrung des Schriftwechsels, insbesondere deshalb, weil erfahrungs- gemäß in der Mehrzahl der Fälle mit der Ueber- tretung der GewO. und der Zu widerhandlung gegen das preuß. Gesetz, betr. die Besteuerung des Gewerbe- betriebes im Umherziehen v. 3. 7. 1876 (GS. S. 247), auch Vergehen gegen die Reichsabgabenordnung in Tateinheit zusammentreffen und dann auch noch die Finanzbehörden mit der Sache befaßt werden müssen. Die erstreute Vereinfachung des Geschäftsgangs bei den Strafverfolgungsbehörden ist somit durch die genannte AV. nicht in dem wünschenswerten Maße er- reicht worden.

(2) Über das Verfahren bei der Verfolgung von Wandergewerbesteuerstrafsachen bestimme ich daher unter Aufhebung der AV. d. PrfM. vom 5. 7. 1934 im Einvernehmen mit dem RuprMdl. und dem RuprWm., mit dem RfM. und dem PrfM. folgendes:

(3) Die bei Wandergewerbesteuerstrafsachen vorliegenden Uebertritten nach § 148 Abs. 2, § 149 Abs. 2 GewO. werden in Zukunft grundsätzlich von den Ortspol.-Behörden durch polizeiliche Strafverfügung geahndet werden. Der RuprMdl. wird die Pol.-Behörden anweisen, von ihrer Strafbefugnis in den genannten Fällen allgemein Gebrauch zu machen und nach Rechtskraft der polizeilichen Strafverfügung die Vorgänge an den Regierungspräsidenten zur weiteren Veranlassung zu übersenden, der sich, soweit erforderlich, mit dem Finanzamt ins Benehmen setzt. In den-

jenigen Fällen, in denen Anzeigen über Wandergewerbestrafsachen bei den Strafverfolgungsbehörden unmittelbar eingehen, haben diese wegen der Übertretung der GewO. den Erlaß eines amtsrichterlichen Strafbefehls zu beantragen; nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens hat die Vollstreckungsbehörde die Vorgänge an den Reg.-Präf. zwecks Festsetzung der Nachsteuer und zur weiteren Veranlassung weiterzuleiten. Um den Beschuldigten nicht in den irriegen Glauben zu versetzen, als sei durch den amtsrichterlichen Strafbefehl die Tat bereits in vollem Umfange abgegolten, empfiehlt es sich, in den Strafbefehl einen Hinweis etwa folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Die gegen Sie festgesetzte Strafe bezieht sich ausschließlich auf die Übertretung der Gewerbeordnung. Für den Fall, daß Sie sich gleichzeitig einer Zu widerhandlung gegen die Steuergesetze schuldig gemacht haben sollten, bleibt Ihre Strafbarkeit nach diesen Gesetzen unberührt.“

Veröffentlicht.

Die Gendarmeriebeamten weise ich an, künftig festgestellte Wandergewerbeübertretungen zunächst der zuständigen Ortspolizeibehörde direkt vorzulegen.

Die Ortspolizeibehörden sind nach dem vorstehenden Erlaß vom 19. 11. cr. verpflichtet, die Straffälle und

die Verhältnisse der Beschuldigten näher festzustellen und darauf die festgestellten Übertretungen im Wege der polizeilichen Strafverfügung zu ahnden, soweit § 148 und § 149 der Reichsgewerbeordnung in Frage kommt.

Zum Erlaß der Strafverfügung sind die üblichen gedruckten Formulare zu verwenden. Die Zustellung der Strafverfügung hat mit Bekämpigungsschein bzw. Zustellungsurkunde zu erfolgen. Diese Unterlage ist zum Vorgang zu nehmen, desgleichen eine Abschrift der Strafverfügung.

In die Strafverfügung ist auch der vorgenannte Hinweis aufzunehmen, daß sich die Strafe ausschließlich auf die Übertretung der Gewerbeordnung bezieht, usw.

Anschließend sind die Vorgänge, soweit es sich um Fälle handelt, die gleichzeitig wegen Zu widerhandlung gegen die Steuergesetze zu verfolgen sind, mit eingehendem Bericht dem Herrn Regierungspräsidenten durch meine Hand unter Beifügung der entstandenen Verhandlungen zur Festsetzung der Nachsteuer und weiteren Veranlassung weiter zu leiten.

Grottkau, den 17. Dezember 1935.

Der Landrat.

Dr. Jüttner.



Landwirtschaftliche

Formulare

sind vorrätig in der

Buchhandlung Menzel

Grottkau, Ring 1.